



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05286**
Datum: 20.10.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	25.10.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.11.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2005	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.11.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung der Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Änderungen der Grundsatzvereinbarung vom 19.12.2002 für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII und ihre Umsetzung ab 1.1.2006.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aushandlung der neuen Grundsatzvereinbarung soll ein Beitrag zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Beschluss des Stadtrates 31.08.2005, Nr. IV/2005/05174) geleistet werden. Insbesondere mit der Reduzierung der Pauschale für Verwaltungskosten von bisher bis zu 10% auf 5 % der Bruttopersonalkosten unter Anwendung eines Personalschlüssels wird u.a. das Ziel verfolgt, den Kostensteigerungen (Betriebs- und Personalkosten) vorausschauend entgegen zu wirken.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Durch die Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII werden Rahmenbedingungen, allgemeine Grundsätze und das allgemein gültige Verfahren in der Stadt Halle (Saale) für Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Unter Einhaltung dieser Grundsatzrahmenvereinbarung werden Einzelvereinbarungen mit jedem Leistungserbringer (freien Träger) zur Leistungserbringung im Bereich Hilfen zur Erziehung und deren Qualität sowie dem Entgelt abgeschlossen.

Mit Beschluss des Stadtrates am 18.12.2002 (Vorlagen-Nr. III/2002/02812) wurde der letzten Änderung der Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs- Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 77/78 ff SGB VIII zugestimmt.

In dieser Grundsatzvereinbarung sind sowohl einheitliche und konkrete Kalkulationsgrundlagen enthalten als auch Formen der Erziehungshilfe (ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote) berücksichtigt. Eine erstmalige Kündigung, gemäß § 18 (2) dieser Vereinbarung, war zum 31.12.2005 (mit einer Frist von 6 Monaten) möglich.

Trotz der hohen Qualität, der bis zum 31.12.2005 geltenden Grundsatzvereinbarung bestand aus Sicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe einerseits das Erfordernis, einzelne Aussagen zu präzisieren sowie andererseits aktuelle Veränderungen zu erwirken, die es ermöglichen, Hilfen zur Erziehung so zu gewähren, dass durch Flexibilisierung und Effektivierung und unter Beibehaltung der gebotenen Qualität der notwendigen Haushaltskonsolidierung der Stadt Halle(Saale) Rechnung getragen wird.

Durch die Stadt Halle (Saale) erfolgte daher im Juni 2005 die Kündigung der zur Zeit bestehenden Grundsatzvereinbarung zum 31.12.2005 form- und fristgerecht.

Zur Sicherung der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung ab 1.1.2006 und unter Beachtung der notwendigen Kosten- und Ausgabenreduzierung wurden, dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit folgend, alle bisherigen Vertragspartner und Vertreter der Erziehungsberatungsstellen eingeladen, sich an mehreren Verhandlungstagen mit dem neuen Entwurf konstruktiv auseinander zu setzen und gemeinsam die zu verändernden Positionen zu diskutieren.

Hierbei wurde durch die freien Träger zum Ausdruck gebracht, dass auch der Wille einer konstruktiven Zusammenarbeit vorhanden sei.

Aufgrund dieser Bereitschaft ist es gelungen, die Qualität der Grundsatzvereinbarung zu verbessern, einzelne Positionen zu konkretisieren und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der komplizierten und zielorientierten Verhandlung wird auf der folgenden Seite dargestellt :

Änderungen bezügl.	Regelung alt	Regelung neu
Vereinbarungspartner	wurden auf Seite 2 aktualisiert	
Präambel	Konkretisierung zur Leistungserbringung in Halle	
§ 1 Allgemeine Grundsätze	Präzisierung durch Protokollnotizen	
§ 2 Rechtliche Grundlagen	Ergänzung/Aufnahme § 8a SGB VIII	
§ 3 (6) Erziehungsberatung		Ergänzung letzter Satz
§ 6 (7) Formen der Heimerziehung		Aufnahme/Ergänzung von Satz 2 und 3
§ 14 Entgelt-Verfahren	liegt innerhalb von 14 Tagen nach Hilfebeginn kein Kostenanerkennnis vor, kann eine Abschlagszahlung erfolgen	entfällt mit Umstellung § 15
§ 15 Entgelte-Rechnungslegung	Umstellung der Zahlungsweise	
	quartalsweise im Voraus möglich	grundsätzlich nach dem Leistungsmonat
§ 16 Beginn und Ende		Aufnahme/Ergänzung, Abs. 2
§ 17 Freihaltgeld	Präzisierung und Verkürzung der Meldezeiträume	
§ 18 Inkrafttreten, Kündigung		Erstmalige Kündigung zum 31.12.2008
Anlage I		Umstellung/Überarbeitung
Anlage III und IV	bisher separat	Zusammenfassung aller Kalkulationseckdaten
Nettojahresarbeitszeit	1610	1610 im stationären Bereich mit Ausnahmen
Verwaltungskostenumlage	bis zu 10% der Gesamt-Bruttokosten ausgenommen Verwaltungsfachkräfte der Einrichtung	bis zu 5% der Bruttoper-sonalkosten ohne Fort-bildung/Supervision
Geltende Auslastungsgrundlagen		
ambulante Bereiche	93 %	93%-95%
stationär/teilstationär	90%-95%	90%-95%
Personalschlüssel		1:10 Leitung/Koordination zu MA 1:20 Verwaltung zu MA

Anlagen

Grundsatzvereinbarung
für den Abschluss von Leistungs-,
Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
der Kinder- und Jugendhilfe
in der Stadt Halle (Saale)

gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII

Die Grundsatzvereinbarung gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII wird zwischen der

Stadt Halle (Saale),

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Häußler

diese vertreten durch Frau Bürgermeisterin Szabados, Beigeordnete für
Jugend, Soziales und Gesundheit

- nachfolgend Stadt genannt -

und den nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden:

Arbeiterwohlfahrt, Erziehungshilfe Halle (Saale) g GmbH

vertreten durch Herrn Kröner, Frau Klotsch

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch Herrn Billing und Herrn Zimmermann

Caritasverband für die Stadt und das Dekanat Halle (Saale) e.V.

vertreten durch Herrn Weber

Clara-Zetkin e.V. Halle (Saale)

vertreten durch Herrn Ast

Der Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Paritätisches Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe

vertreten durch Herrn Kurts

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.

vertreten durch Frau Schubert

Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

vertreten durch Herrn Heinrichs

Jugendzentrum St. Georgen e.V. Halle (Saale)

vertreten durch Frau Jakob

Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen Anhalt e.V.

vertreten durch Herrn Rommelfanger

Jugendwerkstatt „Bauhof“ des ev. Kirchenkreises in den Franckeschen Stiftungen gGmbH

vertreten durch Frau Hoffmann

IRIS e.V. für Frauen und Familie

vertreten durch Frau Brock und Frau Gailer

pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch Frau Westphal

...

- nachfolgend Verbände genannt -

geschlossen.

Präambel

Die in den allgemeinen Vorschriften des § 77 SGB VIII festgelegten Grundsätze gelten uneingeschränkt. Hierzu gehören insbesondere die Achtung der Selbständigkeit der freien Träger und die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Die fachlich - organisatorische Leitidee lautet, Hilfsstrukturen bedarfs- und kundenorientiert, d. h. vom jungen Menschen und ihren Familien ausgehend und nicht einrichtungs- und strukturorientiert zu organisieren.

Für Vereine und Verbände, die nicht durch die Liga vertreten werden, ist es möglich, Abschlüsse zu gleichen Konditionen zu schließen.

Grundlage für alle zu erbringenden Jugendhilfeleistungen sind zunächst die Vorschriften der § 27 und § 41 SGB VIII sowie § 35a SGB VIII.

Das heißt, vor der Durchführung von Erziehungs- und Eingliederungshilfen ist

- der erzieherische und /oder eingliederungsrelevante Bedarf im Einzelfall zu ermitteln
- die notwendigen anamnestischen und/oder diagnostischen Leistungen zu erbringen
- die geeignete und notwendige Hilfe zu entwickeln
- ...wenn geeignet und notwendig..., auch andere Hilfeformen zu entwickeln und das mögliche notwendige Leistungspotential anderer Rehabilitationsträger mit einzubeziehen

Die Hilfe soll insbesondere nach der Maßgabe der §§ 28 - 35 SGB VIII erbracht werden (§ 27.2. SGB VIII) **und vorrangig in der Stadt Halle (Saale) erbracht werden.**

Insbesondere bedeutet dies, dass durch die unterzeichnenden Träger andere (bedarfsgerechte, notwendige und geeignete) Hilfeformen zu entwickeln sind.

Dienste, Einrichtungen und Fachkräfte der Erziehungshilfe haben sich dementsprechend der Anforderung zu stellen:

1. Gemeinsam mit der bewilligenden Stelle, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfepläne (§ 36 SGB VIII) zu entwickeln;
2. Zur Durchführung der Hilfe ein breit gefächertes methodisches Instrumentarium, welches möglichst mehrere, im SGB VIII genannte Hilfearten umfassen soll, vorzuhalten, oder
3. ergänzend zum selbst vorgehaltenem Hilfeangebot, Leistungen Dritter einzukaufen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Bei den Fachstandards sollen die jeweils geltenden Landesrichtlinien und –empfehlungen beachtet werden.
Leistungsträger und Leistungserbringer schließen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII.
- (2) Diese Vereinbarungen gelten jeweils für ein Jahr.
Notwendige Verhandlungen sind zwei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes aufzunehmen, ansonsten gelten die bis dahin vereinbarten Leistungen und Entgelte weiter.
Zur Vereinbarung eines Entgeltes wird die Leistungsbeschreibung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung der jeweiligen Einrichtung bzw. der Dienste zugrunde gelegt. (siehe Anlage I)
- (3) Es ist darauf zu orientieren, dass über Kostensätze nur die im jeweiligen Einzelfall tatsächlich erbrachten Leistungen finanziert werden. (individuelle Hilfeplanung muss zu individuellen Finanzierungsformen führen)
Für Regelleistungen wird das Entgelt als Kostensatz oder im Rahmen der Fachleistungsstunde ermittelt.
Eine Fachleistungsstunde umfasst alle Leistungen, die im unmittelbaren Bezug zum Klienten stehen.¹
 - direkte Betreuung
 - alle mit dem Einzelfall im Zusammenhang stehende Leistungen und
 - Vor- und Nachbereitung
- (4) Ergänzend zu den verschiedenen Regelleistungen können entsprechend den Vereinbarungen im Hilfeplan pädagogische oder therapeutische Zusatzleistungen vereinbart werden.
Darüber hinaus kann es sich als notwendig erweisen, verschiedene Hilfeformen miteinander zu kombinieren.
- (5) Zur Sicherung, Weiterentwicklung und Qualität der Leistungen schließen die Vereinbarungspartner Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ab. (siehe Anlage II)
- (6) Die Verbände sollen sich an der Jugendhilfeplanung und Organisationsentwicklung der Jugendhilfe in der Stadt Halle beteiligen. Insbesondere wird der weitere, planmäßige Rückbau der Unterbringungen außerhalb von Halle von den Vereinbarungspartnern angestrebt.²
- (7) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig, falls einer von ihnen mit einem anderen Träger ähnliche oder gleichlautende Vereinbarungen schließt.

¹ Protokollnotiz Im ambulanten Hilfebereich sollen 2/3 einer FLST klientenzentriert erbracht werden. Im Rahmen einer Untersuchung soll diese Regelung auf Ihre Wirksamkeit geprüft werden. Über die künftige Anwendung kann frühestens zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Grundsatzvereinbarung verhandelt werden.

² Protokollnotiz Konkrete Umsetzungsschritte sind in der Fortschreibung Jugendhilfeplanung zu verankern.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Vereinbarung sind

§	8a	SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§	13	SGB VIII - Sozialpädagogisch begleitete Wohnform
§	19	SGB VIII - Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder
§§	27, 41	SGB VIII - Antragstellung, Bedarfsfeststellung, Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe
§	35a	SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§	36	SGB VIII - Hilfeplanung
§§	61 ff	SGB VIII - Datenschutz
§	77	SGB VIII - Vereinbarung über die Höhe der Kosten
§§	78a-f	SGB VIII - Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätssicherung
§§	79,80	SGB VIII - Jugendhilfeplanung
§§	86 ff	SGB VIII - Örtliche Zuständigkeit

Bei Erziehungsberatungsstellen gelten die Besonderheiten:

- des freien Zuganges von Klienten, ohne dass eine Bewilligung der Leistung notwendig ist
- Pflicht zur Hilfeplanung besteht nur bei voraussichtlich länger andauernder Hilfe.

§ 3 Erziehungsberatung

- (1) Erziehungsberatung soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen unterstützen.
- (2) Erziehungsberatung als Zusammenfassung von diagnostischen, beratenden und therapeutischen Leistungen eines institutionellen Dienstes befasst sich mit allen für die psychosoziale Entwicklung von jungen Menschen bedeutsamen Anliegen und Krisensituation.
- (3) Erziehungsberatung wird als Hilfe zur Erziehung gem. § 27 in Verbindung mit § 28 SGB VIII in der Regel als sogenanntes niedrigschwelliges Angebot von anerkannten Beratungsstellen erbracht. Neben der Erziehungsberatung können die Beratungsstellen ein breites Angebot von Leistungen vorhalten (z. B. Beratung nach §§ 16 - 18 SGB VIII -Prävention, Öffentlichkeitsarbeit), welches von dieser Vereinbarung nicht erfasst wird.³
- (4) Wird Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit (mehr als 6 Monate) geleistet, so ist ein Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII zu erstellen.
- (5) Zur Sicherung der geeigneten Hilfe können Beratungsstellen Leistungen Dritter (z. B. Fachärzte, Therapeuten, andere Hilfen zur Erziehung) über den Hilfeplan integrieren.
Ferner erbringen Erziehungsberatungsstellen beraterische und/oder therapeutische Dienstleistungen für andere Jugendhilfeeinrichtungen.

³ In der Erziehungsberatung gliedert sich die Nettojahresarbeitszeit in Zeiten für Beratung und Zeiten für präventive Arbeit.

- (6) Fachkräfte für Erziehungsberatung sind
- Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter oder
 - Diplompsychologinnen/Diplompsychologen oder
 - Diplompädagoginnen/Diplompädagogen
 - Diplomsozialpädagoginnen/Diplomsozialpädagogen
 - Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen/Ehe-, Familien- und Lebensberater
- Alle Fachkräfte müssen über beraterische und/oder therapeutische Zusatzqualifikationen verfügen. Die Fachkräfte sollen unterschiedliche methodische Ansätze vertreten.
- Erziehungsberatungsstellen sollten über 3, mindestens jedoch über 2 Vollzeitstellen (gilt für integrative Beratungsstellen, davon mindestens 1 Psychologe/Psychologin) und eine halbe Stelle Verwaltung verfügen.
- Im Einzelfall kann das Ministerium für Gesundheit und Soziales Fachkräfte mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfnachweisen anerkennen.**

§ 4 Erziehungshilfe

- (1) Die Verbände erbringen Jugendhilfeleistungen ambulant, teilstationär und stationär.
- (2) Im Rahmen der Hilfeplanung entwickelt das Team der genannten Dienste gemeinsam mit den Betroffenen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe.
- (3) Die geeignete Hilfe kann in Form der in den §§ 29 - 32 und §§ 34 - 35 SGB VIII genannten Hilfearten, aber auch in anderer Form erbracht werden. Zusätzlich und ergänzend zu den eigenen Leistungen, sollen bei Bedarf Leistungen Dritter kooperativ in das Hilfesgeschehen integriert werden.
- (4) Je nach Bedarf im Einzelfall und flexibel im Verlauf der Hilfedurchführung finden unterschiedliche Formen der sozialen Arbeit Anwendung.
Diese können insbesondere sein:
- a) lebenspraktische Unterstützung zur Alltagsbewältigung und zur Erlangung von Sozialleistungen,
 - b) Beratung und Aushandlung
 - c) Einzel- und Gruppenarbeit
 - d) Selbsthilfeunterstützung
 - e) Förderung sozialer Netze und Nachbarschaftshilfe
 - f) erlebnispädagogische Aspekte und heilpädagogische Verfahren
- (5) Ausschlaggebend für Art und Umfang der Hilfe ist immer der erzieherische Bedarf im Einzelfall und die daraus abgeleiteten Maßnahmen des Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII).

§ 5 Formen der Erziehungshilfe

Erziehungshilfeleistungen können nach Maßgabe der in den §§ 29 ff. SGB VIII genannten Hilfearten erbracht werden:

a) **Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit beinhaltet soziales Lernen im Wechsel von themen- und gesprächsorientierten Gruppentreffen und aktions- und erlebnisorientierten Angeboten. Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Weiterhin kann soziale Gruppenarbeit als sozialer Trainingskurs für Jugendliche durchgeführt werden.

Mindeststandard:

In einer Gruppe sollen mindestens 4 und nicht mehr als 10 junge Menschen betreut werden.

b) **Sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in Form von Erziehungsbeistandschaft, im Rahmen einer richterlichen Betreuungsweisung, oder als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung geleistet werden. Es handelt sich um ein vorrangig am Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen ausgerichtetes Beratungs- und Unterstützungsangebot. Je nach Situation im Einzelfall können im Vordergrund stehen:

- Stärkung der erzieherischen Kompetenz der Eltern, ausgehend von den konkreten Problemen der jungen Menschen
- Verbesserung des Sozial- und Leistungsverhaltens
- Unterstützung bei der beruflichen Bildung
- Unterstützung bei der Verselbständigung, insbesondere der Wohnungssuche
- Schuldenregulierung
- Einüben lebenspraktischer Fertigkeiten
- Bearbeitung komplexer Lebens- und Entwicklungskrisen

Bei Betreuungsweisungen ist zu beachten, dass das Prinzip der Freiwilligkeit nicht gegeben ist.

Mindeststandard:

Bei Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer sowie Nachbetreuung liegt der Leistungsumfang in der Regel zwischen 4 und 10 Fachleistungsstunden pro Klient/Woche.

Bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung beträgt die Wochenstundenzahl zwischen 10 und 20 Fachleistungsstunden pro Klient/Woche.

c) **Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich auf die gesamte Familie und verfolgt das Ziel, die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung in den verschiedenen Bereichen des Alltages zu verbessern. Dies können sein:

- die erzieherische Situation, Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen den Elternteilen;
- die gesundheitliche Situation
- die wirtschaftliche Situation, einschließlich Wohnsituation, Schulden, Hauswirtschaft
- das Verhältnis der Familie zum näheren sozialen Umfeld

Bei der Hilfe sollte das soziale Umfeld der Familie aktiviert und einbezogen werden.

Die Hilfe verwirklicht sich durch beratende Gespräche, modellhaftes Lernen, lebenspraktische Unterstützung und durch Integrationshilfen in das soziale Umfeld.

Mindeststandard:

Die Betreuungszeit pro Familie liegt in der Regel zwischen 5 und 20 Fachleistungsstunden/Woche.

d) **Tagesgruppenbetreuung**

Die Tagesgruppenerziehung soll die Entwicklung von Kindern durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes in seiner Familie sichern oder eine Reintegration ermöglichen.

Mindeststandard:

In einer Gruppe sollen in der Regel mindestens 6 und nicht mehr als 10 Kinder betreut werden. Der Personalschlüssel beträgt in der Regel 1:3.

§ 6 Formen von Heimerziehung

(1) Alltagsnahe und lebensweltlich ausgerichtete Heimerziehung soll folgende Grundlinien verfolgen:

- Unterkunft, Verpflegung und pädagogische Alltagsbetreuung als Grundversorgung;
- Sicherung von konstanten, stabilen und selbstgewählten Haupt Bezugspersonen

jenseits der dienstorganisatorischen Anforderungen des Schichtbetriebes;

- Sicherung umfangreicher sozialer Bezüge zum Umfeld im Freizeit-, Schul-, Ausbildungs- und Kommunikationsbereich;
- Herausbildung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Elternarbeit zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in den Herkunftsfamilien;
- Hinzuziehen von fachkompetenten Dritten zur Erbringung zusätzlicher sozialpädagogischer und/oder therapeutischer Leistungen im Einzelfall.

(2) Die strukturelle Vielfalt unterschiedlicher Einrichtungsformen und die konzeptionelle Differenzierung in der Binnenstruktur der Heime und sonstigen betreuten Wohnformen soll den unterschiedlichen individuellen Hilfebedarfen Rechnung tragen.

(3) Bei sich im Hilfeverlauf veränderndem erzieherischen Bedarf (wachsend oder abnehmend bzw. sich qualitativ ändernd) ist das Hilfeangebot möglichst innerhalb der Einrichtung und unter Wahrung des vertrauten institutionellen und personalen Bezugsrahmens der jungen Menschen und ihrer Familien anzupassen.

(4) Zu fordern ist, dass jede stationäre Einrichtung in die Lage versetzt wird, unterschiedliche Hilfeformen herzustellen. Dies kann geschehen durch

- Dezentralisierung und Ausdifferenzierung
- Einkauf pädagogischer und therapeutischer Leistungen bei Dritten,
- kooperativ mit ambulanten Diensten konzipierte Hilfen
- Integration anderer Hilfeansätze (wie z. B. Einzelbetreuung und Tagesgruppenerziehung) in das Konzept der Einrichtung und
- Kombination verschiedener Hilfeformen bzw. Wechsel innerhalb der Einrichtung.

(5) Sofern in den stationären Einrichtungen gruppenübergreifende Fachdienste vorhanden sind, sollen deren Leistungen einzelfallbezogen nach Art und Umfang beschrieben und nach Fachleistungsstundensätzen zusätzlich finanziert werden.

- (6) Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, nach Abschluss der stationären Erziehungshilfe die Rückkehr in die Herkunftsfamilie bzw. die Verselbständigung nachgehend in geeigneter Weise zu begleiten.
- (7) Heimerziehung kann erbracht werden in:
- Kinder- und Jugendwohngruppen in Heimen, Kleinsteinrichtungen und institutionellen Pflegenestern,
 - Wohngruppen für besonders intensive Betreuung,
 - dezentrale Außenwohngruppen für Kinder und Jugendliche,
 - betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Volljährige,
 - betreutes und begleitetes Einzelwohnen für Jugendliche und junge Volljährige,
 - sozialpädagogisch begleitete Wohnformen im Sinne § 13 SGB VIII
 - Wohnformen im Sinne des § 19 SGB VIII als Gruppen- oder Einzelwohnen.
- Um bei Kindern und Jugendlichen mit einem hohen intensiven Erziehungshilfebedarf eine fachgerechte Betreuung abzusichern, kann die Heimerziehung durch zusätzliche Fachleistungsstunden zeitlich befristet intensiviert werden.**
- Inhalt, Umfang und Kosten sind im Vorfeld mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abzustimmen.**
- (8) Für vollstationäre Einrichtungen werden als Mindeststandard folgende Personalschlüssel zugrunde gelegt:
- a) Leistungen gem. § 34 SGB VIII 1: 2,5
 - b) Leistungen gem. § 35a SGB VIII 1: 1,5

§ 7 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder solche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- (2) Vor der Hilfeplanung soll multiprofessionelle Diagnostik unter Einbeziehung psychiatrischer, psychologischer und pädagogischer Fachkräfte erfolgen. Im Rahmen einer interdisziplinären Hilfeplanung entwickeln der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, das Team der genannten Dienste der Erziehungshilfe gemeinsam mit den Betroffenen und ggf. unter Beteiligung o. g. Fachdienste die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe.
- (3) Die Hilfe kann je nach Einzelfall in ambulanter Form, Tages- oder anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und/oder in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen betreuten Wohnformen erbracht werden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung notwendig, so werden Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen, die sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf decken. Lässt der Hilfebedarf es zu, werden Einrichtungen in Anspruch genommen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam betreut werden.

§ 8 Zusätzliche, individuelle Erziehungsleistungen

(1) Zusätzliche, individuelle Erziehungsleistungen umfassen die dringend notwendigen, auf den Einzelfall abgestimmten und in aller Regel befristeten zusätzlichen Erziehungsangebote.

Sie können von Mitarbeitern der Erziehungshilfedienste selbst oder durch Inanspruchnahme Dritter abgedeckt werden.

Dritte können insbesondere sein:

- andere Dienste der Erziehungshilfe
- Beratungsstellen
- gruppenübergreifende Fachdienste innerhalb von stationären Einrichtungen
- niedergelassene Ärzte, Psychologen, Therapeuten
- Heilpädagogen und schulbezogene Dienste
- freie Träger der Jugendhilfe
- Einzelpersonen im Rahmen von Honorartätigkeit

(2) Die Leistungen umfassen:

- notwendige therapeutische Maßnahmen,
- notwendige heilpädagogische Maßnahmen,
- notwendige Maßnahmen der schulischen und ausbildungsbezogenen Förderung,
- notwendige Maßnahmen zur Freizeitförderung und zum Aufbau stabiler sozialer Bezüge

Die Leistungen werden entsprechend des Bedarfes über Fachleistungsstunden, Honorare oder Aufwandsentschädigungen finanziert, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Kostenträger gegeben ist.

§ 9 Förderung ehrenamtlichen Engagements

Ausgehend vom Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Eltern sollen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert werden.

Dieses Engagement kann die zu erbringenden Leistungen der Fachkräfte sinnvoll ergänzen.

§ 10 Fachstandards für alle Erziehung- und Eingliederungshilfen

(1) Auf der Grundlage des § 72 SGB VIII sollen in den Diensten und Einrichtungen ausschließlich ausgebildete Fachkräfte mit den pädagogischen und therapeutischen Aufgaben betraut werden.

Honorar - Mitarbeiter sollen, je nach Aufgabe, ebenso über entsprechende Fachabschlüsse, mindestens jedoch über Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen.

(2) Neben den notwendigen fachlichen Qualifikationen kommt der persönlichen Eignung ein hoher Stellenwert zu.

- (3) Für ambulante Erziehungshilfedienste soll als Richtwert gelten:
70 % des Mitarbeiterteams, Abschluss Sozialarbeit/Sozialpädagogik (FH) oder gleichwertige Abschlüsse
30 % des Mitarbeiterteams, Abschluss staatlich anerkannter Erzieher oder gleichwertige Abschlüsse
- (4) Für die bestehenden Dienste und Einrichtungen wird es sich als notwendig erweisen, durch Personalentwicklung die angestrebten Qualifikationsanforderungen schrittweise zu erreichen.
Übergangslösungen sind mit den Trägern der Dienste und Einrichtungen auszuhandeln.

§ 11 Fortbildung und Supervision

- (1) Alle Mitarbeiter in Erziehungshilfediensten haben sich kontinuierlich fortzubilden. Neben fachspezifischen Fortbildungen ist besonderes Augenmerk auf den Erwerb und die Festigung der sogenannten Basiskompetenzen, wie Teamfähigkeit, Kommunikations- und Aushandlungskompetenzen und Konfliktfähigkeit zu richten. Der Erwerb systemischer, therapeutischer und heilpädagogischer Zusatzqualifikationen soll gefördert werden.
- (2) Mitarbeiter mit Leitungsverantwortung sollen spezielle Qualifikationen in den Bereichen Führung und Leitung, Betriebswirtschaft bzw. Sozialmanagement erwerben.
- (3) Allen Mitarbeitern von Erziehungshilfediensten ist die Teilnahme an Supervision anzubieten.

§ 12 Räumlich - sächliche Bedingungen

- (1) Es sind räumliche Bedingungen herzustellen, die den Anforderungen des Datenschutzes und den jeweiligen hilfeformspezifischen Anforderungen Rechnung tragen.

§ 13 Entgelt - Finanzierungsmodelle

- (1) Individuelle Hilfeleistungen erfordern eine flexible Berechnungsmethode der anfallenden Kosten.
- (2) Bevorzugt sollte daher das Modell der Fachleistungsstunde in Ansatz gebracht werden, insbesondere bei Trägern mit einer Angebotsvielfalt.
- (3) Das Modell der Fachleistungsstunde bildet die anfallenden Kosten transparent ab. Der sich daraus ergebende Tages- und Stundenkostensatz beinhaltet alle laufenden betriebsnotwendigen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten), die zur Vorhaltung der sozialpädagogischen Betreuungskapazitäten erforderlich sind. Die Nettojahresarbeitszeit einer sozialpädagogischen Fachkraft ist in diesem Modell die Basis der Berechnung.

- (4) Zusätzliche Aufwendungen, die erst bei Durchführung von Hilfearrangements entstehen, werden gesondert ermittelt. Diese werden in Form von Bausteinen ergänzt.
- (5) Neben dem Modell der Fachleistungsstunde können im vollstationären und im teilstationären Bereich herkömmliche Berechnungsmodelle auf Grundlage festgelegter Personalschlüssel zur Anwendung gebracht werden.

§ 14 Entgelt - Verfahren

- (1) Die Berechnung der Kostensätze erfolgt unter Zugrundelegen einer Kostenkalkulation.
- (2) Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, deren Einhaltung bei Verlangen auch nachzuweisen sind.
- (3) Zur Prüfung des Kalkulationsblattes sind folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:
 - Tarifverträge
 - Stellenplan mit Angaben der Vergütungsgruppe sowie Tätigkeitsbezeichnung
 - Anlageverzeichnis für Abschreibungen
 - Mietvertrag bei Mietverhältnis
 - Erbbaupachtverträge, Grundstückskaufverträge
 - Darstellung der Verwaltungskosten
- (4) Andere Unterlagen können ggf. zur Einsichtnahme und Plausibilitätsprüfung verlangt werden.
- (5) Bei dem Finanzierungsmodell der Fachleistungsstunde sind zusätzliche Angaben notwendig:
 - Belegungsstunden pro Wochentag
 - Berechnung der Nettoarbeitszeit der sozialpädagogischen Fachkräfte (Bruttoarbeitszeit ./ Zeitabzüge)Das Entgelt wird grundsätzlich im voraus, für ein Kalenderjahr vereinbart, soweit die Beteiligten nicht ein davon abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.
- (6) Eine Veränderung der Entgelte ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres bzw. bis zwei Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres einzureichen.
- (7) Einzelvereinbarungen für zusätzliche Leistungen und Dienste sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen für einen festgelegten Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

§ 15 Entgelte - Rechnungslegung⁴

- (1) **Die Entgelte werden nach Betreuungsmonaten bzw. nach den pro Monat vereinbarten individuellen Sonderleistungen auf der Basis eines kalendertäglichen Entgeltes berechnet.**
- (2) **Die Abrechnung der Entgelte erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsmonat. Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats. Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende dieses Folgemonats. Der öffentliche Träger stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die Rechnungsgrundlage (Kostenanerkennnis) beim freien Träger (Leistungserbringer) vorliegt. Anderenfalls kann eine Abschlagsrechnung gestellt werden.**
- (3) **Andere Zahlungsweisen können in Abweichung von Absatz 2 individuell vereinbart werden.**

§ 16 Beginn und Ende der Hilfe

- (1) Die Leistungserbringung wird auf Basis des Hilfeplanes befristet vereinbart. Diese verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat, wenn nicht mindestens einen Monat vor Ablauf der Hilfeplan fortgeschrieben wird.
- (2) **Im stationären Hilfebereich gelten der Aufnahme- und Entlassungstag als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag zu vergüten ist.**
- (3) Unberührt davon bleiben die Abbrüche, die durch den Leistungsberechtigten entstehen.

§ 17 Regelungen bei Nichtantritt und nichtplanmäßiger Beendigung von Hilfen und zeitweiliger Abwesenheit

- (1) Nichtantritt der Hilfe
Bei Hilfesettings, die durch den Leistungserbringer für den individuellen Einzelfall eigens geschaffen wurden, können beim Leistungserbringer zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen.
Im Falle des Nichtantritts der vorgesehenen Hilfe ist der Leistungserbringer verpflichtet, die geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten schnellstmöglich zurückzubauen. Die unabweisbar mit der Bereitstellung entstandenen Kosten werden nach einer Angemessenheits- und Plausibilitätsprüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstattet.
- (2) Nichtplanmäßige Beendigung der Hilfe
Wenn durch die Leistungsberechtigten Hilfesettings im Sinne von Punkt § 17 (1) unvorhersehbar und kurzfristig abgebrochen werden, gelten die dort vereinbarten Kostenregelungen analog.
- (3) Freihaltegeld – stationäre / teilstationäre Hilfe
Der Fachbereich ist im Voraus über die geplante Abwesenheit zu informieren. Bei unerlaubtem Entfernen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich⁵ zu informieren. Gemeinsam mit dem Fachbereich ist in diesem Falle in den nächsten 3 Werktagen zu prüfen, ob eine Fortführung der Hilfe sinnvoll und notwendig ist.

⁴ Für die Umstellung der Rechnungslegung wird ein Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2006 eingeräumt.

⁵ Protokollnotiz Unverzüglich bedeutet spätestens am darauffolgenden Werktag.

Bei vorübergehender Abwesenheit wird vom ersten vollen Abwesenheitstag an, der Kostensatz abzüglich des Verpflegungsgeldes gezahlt, ebenso

- bei Urlaub und Ferien bis zu **30 Tagen** im Kalenderjahr
- bei Krankenhausbehandlung, Kur - und Rehabilitationsmaßnahmen für **30 Tagen**
- bei unerlaubtem Entfernen bis zu **drei** Werktagen und
- in anderen Fällen nur dann, wenn der Fachbereich Kinder Jugend und Familie vorher der Freihaltung zugestimmt hat

Darüber hinaus kann im Einzelfall über längere Ausfallzeiten entschieden und eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

(4) Freihaltegeld – ambulante Hilfen

Der Fachbereich ist spätestens nach dem 3. nicht eingehaltenen Termin in Folge bzw. bei 5 nicht eingehaltenen Terminen im Monat zu informieren. Gemeinsam mit dem Fachbereich ist zu prüfen, ob eine Fortführung der Hilfe sinnvoll und notwendig ist.

Bei o. g Hilfen wird der vereinbarte Kostensatz für maximal **drei** zusammenhängende Termine pro Kalenderjahr bzw. nicht in Anspruch genommene Einheiten der Dienste weiterberechnet, wenn mit einer weiteren Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Darüber hinaus kann im Einzelfall über längere Ausfallzeiten entschieden werden und eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

(5) **Unvorhersehbare Änderungen**

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (im Sinne des § 78 d (3) SGB VIII).

§ 18 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am **01.01.2006** in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, **erstmalig jedoch zum 31.12.2008**, kündigen. Dies bedarf der Schriftform.
- (3) Kündigungen außerhalb der vereinbarten Frist sind nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Kündigt ein Verband die Vereinbarung, bleibt sie für die übrigen Vereinbarungspartner unverändert bestehen.

§19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Abreden, die den Inhalt der Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

Arbeiterwohlfahrt, Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Caritasverband für die Stadt und das Dekanat
Halle (Saale) e.V.

Clara-Zetkin e.V. Halle (Saale)

Der Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Paritätisches Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Halle-Saalkreis-
Mansfelder Land e.V.

Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

Jugendzentrum St. Georgen e.V. Halle (Saale)

Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt e.V.

Jugendwerkstatt „Bauhof“ des ev. Kirchenkreises in den
Franckeschen Stiftungen gGmbH

IRIS e.V. für Frauen und Familie

pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Stadt Halle (Saale)

Anlage I

Gliederungsvorschlag für Leistungsbeschreibungen

I. Gesamtkonzept

1. Selbstverständnis des Trägers

Leitbild, Grundsätze, Menschenbild und allgemeine Zielsetzungen des Trägers

2. Beschreibung der Zielgruppen

3. Beschreibung der Ziele

4. Arbeitsprinzipien und Methoden

5. Benennung der Leistungspalette

(im Sinne aller vorgehaltenen bzw. herstellbaren Leistungen und die gesetzlichen Grundlagen)

6. Struktur der Organisation

Beschreibung der personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen für die Leistung, wie z.B.

* Einrichtungsform/-typ, Gebäude, Räume, Ausstattung, sonstige sächliche Voraussetzungen, Personalschlüssel, Qualifikation

Ablauforganisation und Personaleinsatz

Besonderheiten der Einrichtung, wie z.B. Fahrdienste, bauliche/räumliche

Gegebenheiten,

Krisenunterbringung usw.

Beschreibung von Kooperationsstrukturen, Kooperationspartnern und institutioneller Kooperationsformen

7. Leistungen der Leitungen

Beschreibung der Leistung der Leitung und Verwaltung im Bereich der HzE-Maßnahmen (nicht der Geschäftsführung, übergeordnete Leitung der Verwaltung)

z.B.: Entwicklung und Fortschreibung interner Leistungs-, Dokumentations- und Kontrollsysteme zur Falldokumentation, Qualitätssicherung, Personalentwicklung,

Evaluation sowie die Führung dieser Prozesse

Organisation der Abläufe (Personaleinsatz, Dienstplan, Urlaubsplan,

Weiterbildungsplanung)

betriebswirtschaftliche Sicherung

II. Leistungsbeschreibungen

(hier sind alle Leistungsarten detailliert darzustellen)

Es werden die Leistungen mit den Adressaten, Leistungen mit dem Umfeld, die Dokumentation der Leistungen und die Kooperation mit den Leistungsbeteiligten dargestellt.

1. Aussagen zur Orts- und Gebäudebezogenheit

2. Prozess der Leistungserbringung

Beschreibung der wesentlichen Verfahren zur Durchführung des Hilfeprozesses, d.h. Aufnahmeverfahren, Hilfeplanung, Erziehung/Förderplanung, Maßnahmen zur Sicherung flexibler Hilfeverläufe

- Beginn des Betreuungsprozesses
- Prozessablauf
- Ablösungsverfahren (Überleitung in andere Settings, Beendigung der Leistung)

Beschreibung von Kooperationsformen/verfahren zur Integration weiterer Leistungsmerkmale

3. Klientenbezogene Leistungen

sie untergliedern sich in:

- **Alltagspädagogik**
(Strukturierung des Alltags; pädagogisches Handeln; Partizipation und Eigenverantwortung der Klienten; Versorgungs- und Verpflegungsangebote)
- **Leistungen zur Entwicklung der Persönlichkeit und Förderung sozialer Kompetenz**
(Beschreibung des Erziehung- und Fördergeschehens; Binnendifferenzierung; pädagogische und methodische Arbeitsansätze; pädagogische Maßnahmen auf der kognitiven, emotionalen und Verhaltensebene; therapeutische, heilpädagogische und pflegerische Regelmaßnahmen)
- **Schule/Ausbildung**
(Es sind Maßnahmen zur Förderung, Begleitung und Unterstützung der schulischen/beruflichen Bildung zu beschreiben)
- **Pädagogische, therapeutische und schulische/ ausbildungsbezogene Zusatzleistungen**
(Maßnahmen, die über regelhafte Angebote hinausreichen, z.B. therapeutische Einzelförderung, Erlebnispädagogik, Einzelbeschulung, Krisenintervention)
- **Freizeit**
(Regelmaßnahmen zur Freizeitgestaltung und Schaffung von Erlebnis- und Kommunikationsräumen; besondere Freizeitmaßnahmen mit spezifischer Zielsetzung; Maßnahmen zur Herausbildung und Festigung individueller Freizeitinteressen)
- **Gesundheit**
(Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Hygiene, sowie sozialpflegerische Maßnahmen; Maßnahmen zur Gesundheitserziehung)

4. Leistungen mit dem Sozialen System

des Klienten gliedern sich in:

- **Arbeit mit der Herkunftsfamilie**
- **Arbeit im und mit dem sozialen Umfeld**
(Maßnahmen zur Integration des Klienten in ein konstruktives soziales Umfeld)

5. Leistungen der Kooperation

(Wie kooperiert der Träger mit dem Jugendamt, um die Leistung sicherzustellen)

6. Aussagen zur Qualitätsentwicklung

Anlage II

Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätsprüfung

1. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, Qualitätsentwicklung als dauerhaften und schrittweise umzusetzenden Prozess anzusehen.
Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam die Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -prüfung kontinuierlich weiter.
2. Die Träger entwickeln in eigener Verantwortung Qualitätskriterien, die die Dimensionen Struktur, Prozess und Ergebnis angemessen berücksichtigen, sowie Verfahren zur Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität.
Der öffentliche Träger erhält Kenntnis darüber, welche Verfahren zugrunde gelegt und zum Einsatz gebracht werden.
Die Verfahren sollen – auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten – möglichst einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein.
3. Qualitätsprüfungen im Sinne der allgemeinen Prüfpflicht und im Rahmen der Gesamtverantwortung können folgende Instrumente beinhalten:
 - * Leistungsbericht des Trägers, dieser Bericht umfasst insbesondere Aussagen zur Inanspruchnahme und eine fachliche Bewertung der Umsetzung der vereinbarten Leistungen
 - * Qualitätsbericht des Trägers, welcher eine Darstellung der eingesetzten Verfahren zur Qualitätsentwicklung und eine Bewertung des Erreichten enthält
 - * jährliche Qualitäts-Audits beinhalten:
 - Einsichtnahme in Dokumentationssysteme
 - Einsichtnahme in Qualitätsdokumentation
 - Einsichtnahme in Unterlagen zur Personalentwicklung (Fortbildungsplanung, Supervision)
 - Einsichtnahme in Organisationsvorschriften wie z.B. Stellen- und Aufgabenbeschreibung, Entscheidungsabläufe und Teamarbeit

Welche Unterlagen eingesehen werden sollen, muss mit dem Träger bei der Terminabstimmung vereinbart werden.
4. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben.
Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.
5. Die Qualitätsprüfungen sind organisatorisch so zu planen, dass ein zeitlicher Zusammenhang zu den Entgeltverhandlungen für das jeweilige Folgejahr gewahrt bleibt.
6. Im Ergebnis ist ein Protokoll der Qualitätsprüfung zu fertigen, welches durch beide Vereinbarungspartner unterzeichnet wird.
Protokollbestandteile sollten sein
 - * Bewertung der Berichte
 - * Bewertung der Audits
 - * Empfehlungen

7. Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht besteht, sobald dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Qualitätsabweichungen bekannt werden.
 - * von der Leistungsvereinbarung nicht unerhebliche Abweichungen
 - * Beanstandungen der Heimaufsicht
 - * mehrfache Hinweise der belegenden örtlichen Träger der Jugendhilfe, dass die Leistungen erheblich von der Leistungsvereinbarung abweichen

8. Verweigert der Einrichtungsträger die Prüfung oder kann kein Einvernehmen über erhebliche Auswirkungen der Beanstandungen hergestellt werden, ist dies ein Grund, die Neuverhandlung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung zu verlangen.

Anlage III

Kalkulationseckdaten

Betreuungsaufwand (Richtwert 1.176 EUR)⁶

u. a.

Kosmetik

Bekleidung

Lern- und Arbeitsmittel

Ferien/Kultur

Geschenke (einschließlich Geburtstage, Weihnachten)

Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Erstausstattung für Bekleidung bei Neuaufnahmen, sowie Finanzierung von Klassenfahrten sind nicht Bestandteil des Betreuungsaufwandes, sondern über einmalige Beihilfen zu beantragen.

Lebensmittel (Richtwert 4,10 – 4,60 EUR)⁷

Wirtschaftsbedarf (max. 410 EUR netto pro Ausstattungsgegenstand)

Geltende Nettojahresarbeitszeit generell in allen Hilfebereichen 1610 Std/VBE/Jahr
Im stationären Bereich kann bei nachweisbarem Mehrbedarf die Nettojahresarbeitszeit individuell verhandelt und vereinbart werden

Geltende Auslastungsgrundlagen⁸

- ambulante Bereiche 93 –95 %
- stationäre/teilstationäre Bereiche 90 - 95 %
- Sachkosten für stationäre Hilfen, die einzelfallbezogen vereinbart werden und sich nur für diesen, befristeten Zeitraum im Trägerbestand befinden, einschließlich wohnraumbezogener Vorlaufkosten 100 %
Sofern Bedarf besteht, die Wohnung in den Trägerbestand zu übernehmen, wird im Rahmen der Entgeltverhandlungen für das Folgejahr die Auslastungsgrundlage stationärer/teilstationärer Bereich in Höhe von 90- 95 % zugrunde gelegt.

Personalschlüssel⁹

Geltendes Verhältnis Leitung/Koordination zu Mitarbeiter 1:10

Geltendes Verhältnis Verwaltung zu Mitarbeiter 1:20

Verwaltungssachkosten¹⁰ bis 5 % der

Bruttopersonalkosten

ohne Fortbildung und Supervision

⁶ Die Regelsätze des SGB II und XII gelten als Mindeststandard für o.g. Richtwerte .

⁷ Die Regelsätze des SGB II und XII gelten als Mindeststandard für o.g. Richtwerte .

⁸ Protokollnotiz Die Vertragspartner verpflichten sich zum wechselseitigen Datenaustausch zwecks Erfassung im Auslastungscontrolling. Im Rahmen der Verhandlung der Kostensätze sind die erreichten Auslastungsgrade des Vorjahres auszuwerten. Die Festsetzung des anzuwendenden Auslastungsgrades orientiert sich innerhalb der vereinbarten Korridore an der tatsächlichen , jahresdurchschnittlichen Auslastung des Vorjahres.

⁹ **Leitungsschlüssel 1:10** Bezogen auf alle Mitarbeiter / Leitung Koordinator
Verwaltungsschlüssel 1:20 1 Fachkraft auf 20 MA *bzw. anteilig auf jeweilige Gesamtzahl MA (inklusive Leitung und Koordination und technisches Personal (* s. Fußnote 12)

¹⁰ Protokollnotiz Zu Verwaltungssachkosten zählen: Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten, Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren, Telefon/Telefax, Repräsentation, Fachliteratur/-zeitschriften

Verbands- und Organisationsbeiträge, fremde Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

Handgeldregelung**0,77 EUR/FLS**

Das Handgeld wird ausschließlich für die Kontaktgestaltung sozialpädagogischer Arbeit mit den Klienten verwendet.

Erlebnispädagogische Gruppenfahrten¹¹**307 EUR pro Jahr und TN**

¹¹ Geltungsbereich: §§ 29- 31 sowie 35 SGB VIII a.v. E.

Voraussetzungen:

- Bestandteil der Leistungsbeschreibung
- Abstimmung mit dem ASD

Grundsätze:

- eine Maßnahme pro Klient/Jahr
- die Maßnahme wird außerhalb der Stadt Halle durchgeführt.

Erlebnispädagogische Einzelmaßnahmen sind im Einzelfall zu vereinbaren

Personalkosten

Anzahl Mitarbeiter (VBE)
 Nettojahresarbeitszeit:

1610 Stunden

Planstellen	Verg.gr.	Jahressumme PK/Jahr		Team	VbE
		in Euro	soz.päd.FK in Euro		
1. Sozialpäd. Fachkraft					
2. Sozialpäd. Fachkraft					
3. Sozialpäd. Fachkraft					
4. Sozialpäd. Fachkraft					
5. Sozialpäd. Fachkraft					
6. Sozialpäd. Fachkraft					
7. Sozialpäd. Fachkraft					
8. Sozialpäd. Fachkraft					
9. Sozialpäd. Fachkraft					
10. Sozialpäd. Fachkraft					
11. Sozialpäd. Fachkraft					
12. Sozialpäd. Fachkraft					
13. Sozialpäd. Fachkraft					
14. Sozialpäd. Fachkraft					
15. Sozialpäd. Fachkraft					
16. Sozialpäd. Fachkraft					

Technisches Personal
(Wirtschaftlerinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte)

Zwischensumme _____**Leitungsschlüssel 1:10 (Vorschlag)**

Bezogen auf alle o.g. Mitarbeiter

Leitung

Kordinator

Verwaltungsschlüssel 1:20 (Vorschlag)

1 Fachkraft auf 20 MA ¹²bzw. anteilig auf jeweilige Gesamtzahl MA (inklusive Leitung und Koordination und technisches Personal)

Verwaltungskraft**Gesamtpersonalkosten in Euro :** _____**(auch Basis zur Ermittlung der Pauschale Verwaltungssachkosten)**

Also Zwischensumme + Leitung + Koordination + Verwaltungsfachkraft

¹² Protokollnotiz Als Mitarbeiter gelten Beschäftigte mit mindestens 0,5 VbE.

Sachkosten

Leistungsbaustein

Kosten/Jahr in Euro soz.päd.FK in Euro

1.sonstige Personalkosten

- 1.1.Weiterbildung/Dienstreisen
- 1.2.Arbeitsmed.Betreuung
- 1.3.Supervision
- 1.4.Kilometergeld/Monatskarte

2. Lebensmittel

3. Wirtschaftsbedarf

- 3.1.Reinigungsgeräte
- 3.2.Reinigungsmittel
- 3.3.Arbeitsger.,Werkzeuge,Maschinen
- 3.4. Instandhltg.u.Ergänzg.Ausst.BGA
- 3.5.Raumausstattung
- 3.6.Büromöbel
- 3.7.sonstige Ausstattung

4. Betreuungsaufwand

5. Sonstiger Betreuungsaufwand¹³

- 5.1. Ärztliche Kosten

6.Miete/Pacht

7.Betriebskosten

- 7.1.Strom
- 7.2.Heizung
- 7.3.Wasser/Abwasser
- 7.4.Müll
- 7.5. Schornsteinfegergebühr
- 7.6. Straßenreinigungsgebühr

8.Instandhaltung

- 8.1.Instandhaltung Gebäude
- 8.2.Instandhaltung Maschinen/Anlagen
- 8.3.Instandh.Inventar

9.Steuern, Abgaben, Versicherungen

- 9.1.Versicherungen
- 9.2. Unfallversicherung
- 9.3. Beiträge

10. Abschreibungen

- 10.1.Abschr. unbewegl.Anlageverm.
- 10.2. Abschr. bewegl.Anlageverm.
- 10.3. Zinsen für Anlagekapital

10.4. kalkulatorische Zinsen

11.Fahrzeuge

- 11.1.Instandhaltung
- 11.2.Betriebsstoffe
- 11.3.Fahrzeugversicherung

12. Verwaltungssachkosten

Gesamtkosten für Zentrale

Gesamtaufwendungen (bei 100 % Auslastung)

¹³ Protokollnotiz Hierzu können auch sonstige und indirekte Aufwendungen zur Gewährleistung der Betreuung zählen.

Unterauslastungskoeffizient

Auslastung %

Sozialpädagogisches Bewegungsgeld

Handgeld pro FLS 0,77 Euro

Nettojahresarbeitszeit 1.610

Bruttoarbeitszeit - Zeitabzüge = Nettoarbeitszeit

	365	Jahrestage
	7	Tage/Woche
	52	Kalenderwochen
	40	Wochenstunden
Bruttoarbeitszeit	2.080	Std.

Zeitabzüge(8 h pro Tag)	
Urlaubstage (in Std.)	Std.
Arbeitszeitverk. (in Std.)	Std.
Feiertage (in Std.)	Std.
Bildungsurlaub (in Std.)	Std.
Fortbildungstage (in Std.)	Std.
Krankheitstage (in Std.)	Std.
Teamsitzungen (in Std.)	Std.
Supervision (in Std.)	Std.
Sonstiges (in Std.)	Std.

Nettojahresarbeitszeit Std.

Kostensatzberechnung Zentralkosten

Jahresaufwendungen	Euro
Jahresbetreuungsstd.(netto)	Std.

Kostensatz 100% Euro

Kostensatz unter Beachtung
des Unterauslastungszuschl. Euro

Kostensatz zzg.soz.päd.Bew.geld = Euro

FLS Euro

Anlage III b

Kostenberechnung von Hilfearrangements

Träger

Ort der Maßnahme

Anzahl d. Mitarbeiter

Anzahl der Teilnehmer

Wochenbelegungstage

Tage

Maßnahmedauer

Tage

Auslastungsgrad

%

Wochentage

Montag Std.

Dienstag Std.

Mittwoch Std.

Donnerstag Std.

Freitag Std.

Samstag Std.

Sonntag Std.

Gesamt/Woche Std.

FLS/Teilnehmer/Woche

FLS/Teiln./Woche/Tag

Tagessatz

(Kostensatz FLS * FLS/Tag)

Belegungstage /Jahr

bei o.g. Auslastung

Leistungsbaustein

pro Jahr Euro pro Belegungstag

1. Personalkosten

- 1.1. soz.päd.Fachkraft
- 1.2. soz.päd.Fachkraft
- 1.3. Hausmeister
- 1.4. Koordinator
- 1.5. Leitungsanteile
- 1.6. Berufsgenossenschaft
- 1.7. arbeitsmedizinische Betreuung
- sonstige Personalkosten
- 1.8. Weiterbildung/Dienstreisen
- 1.9. Supervision
- 1.10. Kilometergeld/Monatskarte

2. Lebensmittel

3. Wirtschaftsbedarf

- 3.1. Reinigungsgeräte / Reinigungsmittel
- 3.2. Wirtschaftsausstattung
- 3.3. Arbeitsger., Werkzeuge, Maschinen
- 3.4. sonstige Gebrauchsgegenstände
- 3.5. Raumausstattung
- 3.6. Einrichtungsgegenstände
- 3.7. Wirtschaftsbedarf/Ausstattung
- 3.8. Sperrmüll

4. Betreuungsaufwand

- 4.1. Körperpflege
- 4.2. päd. Bedarf
- 4.3. Lern-u. Arbeitsmittel
- 4.4. Ferien /Kultur
- 4.5. Kultur
- 4.6. Sachausgaben eigener Veranstaltung
- 4.7. Bekleidung

5. Sonstiger Betreuungsaufwand¹⁴

- 5.1. Ärztliche Kosten
- 5.2. Kita-Betreuung
- 5.3. Fahrtkosten

6. Miete/Pacht

7. Betriebskosten

- 7.1. Strom
- 7.2. Heizung
- 7.3. Wasser/Abwasser
- 7.4. Müll
- 7.5. Schornsteinfegergebühr
- 7.6. Straßenreinigungsgebühr

8. Instandhaltung

- 8.1. Instandhaltung Gebäude
- 8.2. Instandhaltung Maschinen/Anlagen
- 8.3. Instandh. Inventar

9. Steuern, Abgaben, Versicherungen

- 9.1. Versicherungen
- 9.2. Unfallversicherung
- 9.3. Beiträge

10. Abschreibungen

- 10.1. Abschr. unbewegl. Anlageverm.
- 10.2. Abschr. bewegl. Anlageverm.
- 10.3. Zinsen für Anlagekapital

10.4. kalkulatorische Zinsen

11. Fahrzeuge

- 11.1. Instandhaltung
- 11.2. Betriebsstoffe
- 11.3. Fahrzeugversicherung

12. Verwaltungssachkosten

Summe Belegungskosten

Tagessatz aus FLS

Tagessatz aus Belegungskosten

Tagessatz je Belegungstag

¹⁴ Protokollnotiz Hierzu können auch sonstige und indirekte Aufwendungen zur Gewährleistung der Betreuung zählen.